

# Statuten des Vereins

„Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“



[www.energyagency.at](http://www.energyagency.at)

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	1
Art. 2	Zweck und Tätigkeit.....	1
Art. 3	Aufbringung der Mittel.....	2
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft .....	2
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
Art. 6.	Ende der Mitgliedschaft .....	3
Art. 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie ihre Vertretung.....	3
Art. 8	Die Vereinsorgane .....	4
Art. 9	Die Generalversammlung.....	4
Art. 10	Aufgaben der Generalversammlung .....	6
Art. 11	Der Vorstand .....	7
Art. 12	Aufgaben des Vorstands.....	8
Art. 13	Der bzw. die Geschäftsführer:in.....	9
Art. 14	Vertretung des Vereins nach außen und Zeichnungsbefugnis .....	9
Art. 15	Kontrollorgan.....	9
Art. 16	Rechte und Aufgaben des Kontrollorgans .....	10
Art. 17	Der Abschlussprüfer .....	11
Art. 18	Das Schiedsgericht.....	12
Art. 19	Auflösung des Vereins .....	12

## Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“, abgekürzt AEA, und hat seinen Sitz in Wien.

## Art. 2 Zweck und Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Untersuchung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung und/oder Nutzung von Energie führen. Unter anderem sollen neue Technologien, energieeffiziente Systeme und erneuerbare Energieträger unterstützt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung und ist keine auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Erträge aus einer Vereinstätigkeit, insbesondere auch aus wirtschaftlicher Betätigung, dürfen ausschließlich der Unterstützung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins dienen.
- (2) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt in Form nachstehender Tätigkeiten
  - a. gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - b. Durchführung energiebezogener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Fachinstitutionen.
  - c. Unterstützung von und Kooperation mit Gebietskörperschaften und bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der des Vereins übereinstimmt (zum Beispiel regionalen und lokalen Energieberatungsstellen), insbesondere durch Wissenstransfer und durch Zurverfügungstellung von Know-how.
  - d. Erarbeitung konkreter Vorschläge über Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung oder Nutzung von Energie führen. Übermittlung dieser Unterlagen an die zuständigen Behörden in den Gebietskörperschaften und sonstige Stellen (Clearingstelle für Informationsbereitstellung).
  - e. Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für Lehr- und Informationsvorträge auf Seminaren, Workshops, Symposien und Tagungen, für wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen.
  - f. Kontakt und Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachleuten und Institutionen, mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen sowie Beteiligung an Forschungsvorhaben.
  - g. Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
  - h. Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte.
  - i. Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vereinszweckes.
  - j. Errichtung von Zweigvereinen.
  - k. Gründung von Beteiligungsgesellschaften und Erwerb von Beteiligungen im Rahmen des gemeinnützigen Vereinszwecks.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das In- und Ausland.

- (4) Die Österreichische Energieagentur (AEA) bekennt sich zur Einhaltung des Österreichischen Bundes-Public Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung, soweit dessen Bestimmungen mit der Rechtsform der „Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency“ als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) vereinbar sind.

## Art. 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Geldmittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, werden aufgebracht durch:
- a. Mitgliedsbeiträge: Die Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge dürfen hinsichtlich der einzelnen Mitglieder auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, sofern eine derartige Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist (zum Beispiel entsprechend der Finanzkraft der Mitglieder).
  - b. Spenden und Zuwendungen aller Art.
  - c. Kostenersätze für die Durchführung von und Mitwirkung an Projekten, die dem ideellen Zweck des Vereines nützlich sind, sowie sonstiger Kostenersätze für damit verbundene Nebentätigkeiten.
  - d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, einschließlich der Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften.
  - e. Sponsoreinnahmen.
- (2) Die Mittel des Vereines (somit auch allfällig ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungsgesellschaften) dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

## Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind juristische und natürliche Personen, welche einen von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden Mitgliedsbeitrag leisten und die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten in vollem Umfang haben, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Vereinszweck fördern. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht in der Generalversammlung.

## Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand verweigert werden. Aufnahmeansuchen sind ausschließlich schriftlich zu stellen. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (2) Für den Bund nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen der bzw. die mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betraute Bundesminister oder Bundesministerin und der bzw. die mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister oder Bundesministerin bzw. die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Statuten bevollmächtigte Person teil, wobei die Vertretung auch durch einen oder eine schriftlich namhaft gemachten bzw. gemachte Vertreter oder Vertreterin zulässig ist.

## Art. 6. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Freiwilligen Austritt;
  - b. Ausschluss;
  - c. Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich, doch muss dies der Geschäftsführung spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen; wichtige Gründe sind insbesondere:
- a. Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen eines Mitglieds gegenüber dem Verein;
  - b. Gröbliche Verletzung der in der Satzung vorgesehenen Mitgliederpflichten;
  - c. Verletzung sonstiger Vereinsvorschriften und Vereinsinteressen;
  - d. Gefährdung des Vereinssehens, vor allem in der Öffentlichkeit;
  - e. Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Mit Erklärung des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen des ausgeschlossenen Mitglieds; das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, seinen Ausschluss durch Feststellungsklage beim Schiedsgericht binnen vier (4) Wochen nach seiner Verständigung von seinem Ausschluss als Mitglied – bei sonstiger Präklusion – zu bekämpfen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie ihre Vertretung

- (1) Alle Mitglieder haben – unbeschadet sonstiger sich aus den Statuten ergebender Rechte - jedenfalls das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. In Fällen einer Interessenkollision gelten § 39 Absatz 4 und 5 GmbHG sinngemäß. Den Mitgliedern kommen weiters die in §§ 20 und 21 Absatz 4 VerG geregelten Informationsrechte zu.

- (3) Alle Mitglieder haben bestmöglich die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag nach Vorschreibung in festgesetzter Höhe zu entrichten. Alle Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins, insbesondere in der Öffentlichkeit, oder der Erreichung seines Zwecks schaden könnte. Alle Mitglieder haben den Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (4) Mitglieder, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, werden in Generalversammlungen durch ihre gesetzlichen Vertretungsorgane, durch Personen mit Prokura oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter:innen, die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Mitglieds sind, vertreten.
- (5) Alle Mitglieder können sich mit schriftlicher Bevollmächtigung auch durch andere Mitglieder vertreten lassen. Dabei ist Artikel 9 Absatz 9 der Statuten zu beachten.
- (6) Für den Bund wird das Stimmrecht durch den bzw. die mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister:in oder dessen bzw. deren schriftlich namhaft gemachten Vertretung, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von dem bzw. der mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betrauten Bundesminister:in oder dessen bzw. deren schriftlich namhaft gemachten Vertretung wahrgenommen.
- (7) Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einem bzw. einer Bundesminister:in wird das Stimmrecht für den Bund durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen bzw. deren schriftlich namhaft gemachten Vertretung, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von dem bzw. der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Statuten bevollmächtigten 1. Stellvertreter:in des Vorstands wahrgenommen.

## Art. 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer
- d. Kontrollorgan
- e. Schiedsgericht

## Art. 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Organe.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

- (3) Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung hat längstens vier (4) Wochen nach der Beschlussfassung durch den Vorstand oder dem Einlangen eines schriftlichen Begehrens eines Zehntels der Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung kann als Versammlung mit physischer Präsenz der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus physischer Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
- (5) Bei Durchführung einer gänzlich oder teilweise virtuellen Generalversammlung ist eine Teilnahmemöglichkeit mittels akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit vorzusehen. Sollte eine optische und akustische Verbindung für einzelne Mitglieder aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist für diese Teilnehmende eine akustische Verbindung ausreichend. Jedes an der virtuellen Generalversammlung teilnehmende Mitglied muss die Möglichkeit haben, Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (6) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier (4) Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die vorgesehene Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Ergänzung, Erweiterung oder Änderung der Tagesordnung ist bis längstens fünf (5) Werktage vor der Generalversammlung zulässig.
- (7) Die Einberufung der Generalversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung von Generalversammlungen erfolgen durch den Vorstand.
- (8) In der Einberufung ist anzugeben, ob eine virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung möglich ist. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine virtuelle Teilnahme sind rechtzeitig vor Durchführung der Generalversammlung bekanntzugeben.
- (9) Mitglieder können sich in der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Artikels 7 der Statuten vertreten lassen, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (10) Die Generalversammlung ist bei physischer Anwesenheit oder virtueller Teilnahme von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall eines Auflösungsbeschlusses gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Statuten gelten jedoch die dort normierten Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse.
- (11) Die Beschlussfassung durch Rundlaufbeschluss mit einer Abstimmungsfrist von vier (4) Wochen ist grundsätzlich zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch auf elektronischen Weg erfolgen. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mittels Rundlaufbeschlusses ist nicht zulässig.
- (12) Für Beschlüsse ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Im

Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.

- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt als Vertretung der Republik Österreich der bzw. die mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betraute Bundesminister:in oder dessen bzw. deren bevollmächtigte Vertretung, im Falle dessen bzw. deren Abwesenheit gilt als Vertretung der Republik Österreich der bzw. die mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister:in oder deren bzw. dessen bevollmächtigte Vertretung.
- (14) Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einer Bundesministerin bzw. einem Bundesminister führt den Vorsitz in der Generalversammlung als Vertretung der Republik Österreich der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen bzw. deren bevollmächtigte Vertretung, im Falle dessen bzw. deren Abwesenheit der bzw. die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Statuten bevollmächtigte 1. Stellvertreter:in des Vorstands beziehungsweise danach der oder die 2. Stellvertreter:in des Vorstands.
- (15) Im Falle der Einberufung der Generalversammlung durch das Kontrollorgan führt den Vorsitz in der Generalversammlung der bzw. die Vorsitzende des Kontrollorgans beziehungsweise im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit oder Verhinderung dessen bzw. deren Stellvertreter:in.
- (16) Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen; es ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (17) Auf Verlangen des bzw. der Vorsitzenden der Generalversammlung hat der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an der Generalversammlung teilzunehmen; im Übrigen kann der bzw. die Vorsitzende weitere Personen einladen, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (18) Der Generalversammlung kommt keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand des Vereins zu.

## Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres und über den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
  - b. Beschlussfassung über den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.
  - c. Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans und des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin gemäß § 22 Absatz 2 VerG sowie eines Sondervertreters bzw. einer Sondervertreterin gemäß § 25 Absatz 1 VerG.



- d. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- f. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## Art. 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen aus:
  - a. der bzw. dem mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister oder Bundesministerin als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b. dem bzw. der mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister bzw. betrauten Bundesministerin als 1. Stellvertreter:in, und
  - c. einem Landeshauptmann bzw. einer Landeshauptfrau, der bzw. die von der Landeshauptleute-Konferenz als Vertretung zu nominieren ist, als 2. Stellvertreter:in.
- (2) Im Fall der Zusammenführung der Ressortzuständigkeit für die Angelegenheiten des Umweltschutzes mit den Angelegenheiten des Energiewesens unter einem Bundesminister bzw. einer Bundesministerin, übt diese:r Bundesminister:in den Vorsitz des Vorstandes aus und eine von dem bzw. der Vorsitzenden bevollmächtigte Person ist als 1. Stellvertreter:in Mitglied des Vorstandes.
- (3) Bis zur Wahrnehmung des Nominierungsrechts der Landeshauptleute-Konferenz ist der bzw. die Vorsitzende der Landeshauptleute-Konferenz, wenn dieser bzw. diese von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist, Mitglied des Vorstandes; ein Landeshauptmann bzw. eine Landeshauptfrau ist so lange als Vertretung der Bundesländer im Vorstand, bis der bzw. die Vorsitzende der Landeshauptleute-Konferenz wieder von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist.
- (4) Der Vorstand kann entweder von dem bzw. der Vorsitzenden allein oder von seinen bzw. ihren beiden Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gemeinsam repräsentiert werden.
- (5) Der Vorstand wird von dem bzw. der Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen bzw. deren Verhinderung von einem bzw. einer seiner bzw. ihrer Stellvertreter:innen schriftlich einberufen. In der Einberufung ist anzugeben, ob eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung möglich ist. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine virtuelle Teilnahme sind rechtzeitig vor der Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben.
- (6) Vorstandsmitglieder können sich in einer Vorstandssitzung durch einen bzw. eine schriftlich namhaft gemachten Vertreter bzw. Vertreterin vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse werden nur bei physischer Anwesenheit beziehungsweise virtueller Teilnahme aller – gegebenenfalls vertretenen – Vorstandsmitglieder oder im Wege eines Rundlaufbeschlusses gefasst. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist zulässig.

- (8) Der Vorstand wird von dem bzw. der Vorsitzenden, oder in seinem bzw. ihrem Auftrag, von einem bzw. einer der Stellvertreter:innen, oder einem bzw. einer bevollmächtigten Vertreter:in geleitet und hat regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr, Sitzungen abzuhalten.
- (9) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- (11) Der Vorstand kann zur Teilnahme an seinen Sitzungen weitere Personen, insbesondere den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, einladen. Auf Verlangen des Vorstands hat der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an den jeweiligen Sitzungen in beratender Funktion teilzunehmen.
- (12) Das nähere Sitzungsregime des Vorstandes wird in einer vom Vorstand für sich selbst festzulegenden Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestellt, beaufsichtigt und entlässt den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin. Dem Vorstand obliegt die Überprüfung und Beratung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin hinsichtlich der Erfüllung und Durchführung des vom Vorstand jeweils beschlossenen Jahresarbeitsprogramms; desgleichen die Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, welche die Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin im Sinne der Geschäftsordnung überschreiten.
- (2) Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge vor.
- (3) Der Vorstand bestellt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Kassier bzw. eine Kassierin.
- (4) Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und verfasst die Tagesordnung. In der Tagesordnung sind allfällige Punkte betreffend die Tochtergesellschaft des Vereins getrennt anzuführen.
- (5) Der Vorstand genehmigt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Genehmigung des vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin erstellten Jahresarbeitsprogramms und Jahresvoranschlags.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und berichtet darüber der Generalversammlung.

## Art. 13 Der bzw. die Geschäftsführer:in

- (1) Die Ausschreibung der Geschäftsführungsposition hat auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F., zu erfolgen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Vorstand befristet auf die Dauer von fünf (5) Jahren bestellt. Die Anstellungsbedingungen werden – unter Beachtung der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 i.d.g.F – vertraglich geregelt, wobei der Anstellungsvertrag vom Vorstand zu unterfertigen ist.
- (2) Eine allfällige Wahrnehmung der Geschäftsführung in einer Tochtergesellschaft des Vereins durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist in den Anstellungsvertrag aufzunehmen, wobei in diesem Fall ein Gesamtjahresbezug für sämtliche Tätigkeiten zu vereinbaren ist.
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des Vereins unabhängig und trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der Umfang seiner bzw. ihrer Befugnisse wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt.

## Art. 14 Vertretung des Vereins nach außen und Zeichnungsbefugnis

Der Verein wird nach außen durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertreten. Für den Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung oder eines Interessenskonfliktes kann der Vorstand einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bestellen. Nähere Regelungen sind in der vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

## Art. 15 Kontrollorgan

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus mindestens drei (3) bis zu sechs (6) natürlichen Personen, wobei zwei (2) Mitglieder den Bundesländern, zwei (2) Mitglieder den Energieversorger:innen und ein (1) Mitglied den Interessenvertreter:innen zugeordnet werden. Weiters kann vom Betriebsrat der AEA ein (1) Mitglied in das Kontrollorgan entsendet werden. Die jeweiligen Gruppen (Bundesländer, Energieversorger:innen, Interessenvertreter:innen) können für ihre jeweilige Gruppe einen Wahlvorschlag unterbreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Mitglieder des Kontrollorgans – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Die Mitglieder des Kontrollorgans werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt, wobei vorhandene Wahlvorschläge zu berücksichtigen sind. Sofern es sich bei den ordentlichen Mitgliedern des Vereins um juristische Personen handelt, können deren namhaft gemachte Vertretende (natürliche Personen) von den jeweiligen Gruppen vorgeschlagen und von der Generalversammlung als Mitglieder des Kontrollorgans gewählt werden.

- (2) Die Funktionsdauer des Kontrollorgans beträgt zwei (2) Jahre. Scheidet bzw. scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans während der Funktionsdauer aus, so ist das Kontrollorgan bis zur Wahl eines neuen, vollständigen Kontrollorgans in der nächsten Generalversammlung weiterhin mit den in Artikel 16 erwähnten Rechten tätig. Ersatzwahlen von Mitgliedern des Kontrollorgans erfolgen für die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Das Kontrollorgan wählt nach seiner Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Wahl erfolgt für die gesamte Funktionsperiode des Kontrollorgans. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin können ihre Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich an das Kontrollorgan zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Kontrollorgan ausscheiden. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin aus dem Amt aus, hat das Kontrollorgan unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen bzw. die Ausgeschiedene vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Dem bzw. der Vorsitzenden beziehungsweise im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin obliegt die allgemeine Leitung des Kontrollorgans. Er bzw. Sie hat das Kontrollorgan einzuberufen und die Sitzungen zu leiten. Sitzungen haben regelmäßig, jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr stattzufinden.
- (6) Das Kontrollorgan trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (7) Das Kontrollorgan gibt sich auf Grundlage der Satzung des Vereins eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die Prinzipien der Nominierung der Kontrollorganmitglieder, die den Bundesländern zugeordnet werden, und die Arbeitsweise des Kontrollorgans zu regeln. Die Geschäftsordnung des Kontrollorgans ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 16 Rechte und Aufgaben des Kontrollorgans

- (1) Dem Kontrollorgan obliegt es, laufend und begleitend die Geschäftsführung und die Geschäftsgebarung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren.
- (2) Das Kontrollorgan hat an es herangetragene Beschwerden der Vereinsmitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach Ergebnis der eigenen Prüfung an den Vorstand oder die Generalversammlung weiterzuleiten.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Kontrollorgans einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.

- (4) Unterlässt es der Vorstand beziehungsweise der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, die vom Kontrollorgan gerügten Missstände abzustellen, dann kommt dem Kontrollorgan ein Präsentationsrecht über die gerügten, jedoch nicht abgestellten Missstände in der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung zu.
- (5) Das Kontrollorgan hat das Recht, vom Vorstand beziehungsweise von dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten.
- (6) Bei folgenden Rechtsgeschäften des Vereins hat das Kontrollorgan vor Abschluss der Rechtsgeschäfte innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen eine diesbezügliche Empfehlung gegenüber dem Vorstand und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin abzugeben:
  - a. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.
  - b. Die Gründung von Gesellschaften.
  - c. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.
  - d. Alle Rechtsgeschäfte, die den Betrag von EUR 1 Million überschreiten.
- (7) Die Frist für die Empfehlung beginnt mit Zustellung der dem beabsichtigten Rechtsgeschäft zugrundeliegenden Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kontrollorgans zu laufen. Wird innerhalb der Frist von zehn (10) Tagen vom Kontrollorgan keine Empfehlung abgegeben, so gilt dies als zustimmende Empfehlung zu dem beabsichtigten Rechtsgeschäft.
- (8) Unterlässt es der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin bei den oben angeführten Rechtsgeschäften des Vereins vor Abschluss dieser Rechtsgeschäfte Empfehlungen des Kontrollorgans einzuholen, dann kommt dem Kontrollorgan ein Präsentationsrecht über die Unterlassung der Einholung der Empfehlungen in der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Generalversammlung zu.
- (9) In der Generalversammlung erstattet das Kontrollorgan Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit.

## Art. 17 Der Abschlussprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes jährlich eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer gemäß § 22 Absatz 4 VerG. Den Prüfungsauftrag an den Jahresabschlussprüfer bzw. die Jahresabschlussprüferin erteilt der bzw. die Vorsitzende des Vorstands.
- (2) Dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, der statutengemäßen Verwendung der Mittel sowie insbesondere die Überprüfung des von dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin vorzulegenden Jahresabschlusses und Lageberichts. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern des Vorstands schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses in der Generalversammlung zu berichten. Der Jahresabschluss des Vereins sowie jene etwaiger Tochtergesellschaften sind zudem auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.

## Art. 18 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht im Sinne des § 577 ZPO, das aus drei (3) Personen besteht.
- (2) Der Kläger bzw. die Klägerin hat – zwei oder mehrere klagende Personen haben gemeinsam – mit Erhebung der Schiedsklage einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin namhaft zu machen und die Schiedsklage samt Schiedsrichter:innen-Benennung dem bzw. der Beklagten (allen Beklagten) zuzustellen mit der Aufforderung, binnen drei (3) Wochen eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter (gemeinsam) namhaft zu machen. Zwei oder mehrere Beklagte haben gemeinsam einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin namhaft zu machen. Die so benannten Schiedsrichter:innen haben binnen weiterer 14 Tage sich auf einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende des Schiedsgerichts zu einigen. Falls eine Partei mit der Benennung eines Schiedsrichters bzw. einer Schiedsrichterin säumig ist, oder die Einigung auf eine:n Vorsitzende:n nicht fristgerecht erfolgt, oder ein Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin wegfällt und keine Ersatzbestellung binnen zwei (2) Wochen durch den Bestellungsberechtigten bzw. die Bestellungsberechtigte erfolgt, wird der bzw. die fehlende Schiedsrichter:in oder der bzw. die fehlende Vorsitzende durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien auf Antrag einer Partei bestellt.
- (3) Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen müssen von den Parteien unabhängig und unbefangen sein; sie dürfen nicht ausgeschlossen beziehungsweise befangen im Sinne des §§ 19ff JN sein. Für Anträge auf Ablehnung eines Schiedsrichters bzw. einer Schiedsrichterin gilt § 589 ZPO.
- (4) Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten ihrer Vertretung im Schiedsverfahren. Für den Ersatz der Kosten des Schiedsgerichts gelten die §§ 40ff ZPO sinngemäß.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach der Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der Gesetze, der Vereinsstatuten und sonstiger darauf beruhender Vorschriften (zum Beispiel Geschäftsordnung et cetera). Seine Entscheidungen sind bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen (§ 8 VerG).

## Art. 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein gilt als aufgelöst, sobald entweder der Bund oder fünf Bundesländer ausscheiden. Im Übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wobei eine Beschlussfassung nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der

ordentlichen Mitglieder möglich ist. Der Auflösungsantrag bedarf zur Gültigkeit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereines und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleichartige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gemäß Artikel 2 jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.



AUSTRIAN ENERGY AGENCY

[energyagency.at](http://energyagency.at)